

Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Wanderung mit Bienen

An (zuständige Behörde):

Landkreis Wolfenbüttel
Abt. Verbraucherschutz u. Veterinärangelegenheiten
Dietrich-Bonhoeffer-Str. 8, 38300 Wolfenbüttel

Anschrift des Antragstellers	
Vor- und Zuname:	
Postleitzahl und Wohnort:	
OT und Straße:	
Kreis:	
Imkerverein:	
Telefonisch erreichbar unter Nr.:	

Wandervorhaben

Ab dem ____ . ____ . ____ beabsichtige ich, zur Ausnutzung der Tracht aus _____

mit _____ Völkern nach _____

Lagebezeichnung (Flurname): _____

Falls kein Flurname bekannt:

Flur: _____ Flurstück: _____

zu wandern. Diesen Wanderstand werde ich zum ____ Mal beziehen.

Grundstückseigentümer/Pächter: _____

Seine Zustimmung ist erteilt.

Vor dieser Wanderung stehen die Völker in _____

Ich bin für alle Wandervölker gegen Haftpflicht versichert.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Obiger Wanderplatz liegt in meinem Zuständigkeitsbereich.

Ich habe keine Bedenken gegen die Wanderung/Ich habe Bedenken gegen die Wanderung, weil:

Ort, Datum Unterschrift des (Kreis) Wanderwartes

Nach ordnungsgemäßer Anmeldung Ihres Wandervorhabens erhalten Sie hiermit die Genehmigung. Die Standkarte ist in jedem Fall nach § 5a Bienenseuchenverordnung i.d.F. vom 20.06.1979 (BGBl. I S.661), geändert durch Verordnung vom 18.04.1980 (BGBl. I S.441), gut sichtbar, in einem durchsichtigen Plastikbeutel geschützt am Bienenstand anzubringen.

Stempel Unterfertigung durch zuständige Behörde
- bitte wenden -

Wichtiger Hinweis für Wanderimker:

Der Antrag ist sechs Wochen vor der Wanderung zu stellen. Bis zu einer Entscheidung hat die Wanderung zu unterbleiben. Grundlage der Bienenwanderung ist das Gesetz zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen. Hiernach bedarf **jede** Wanderung mit Bienenvölkern zur Nutzung von Trachten außerhalb des ständigen Aufenthaltsortes, für Belegstellen in Heidewandergebieten nur bis zum 25.07. eines jeden Jahres, der Genehmigung, sofern die zuständige Behörde (Landkreis, kreisfreie Stadt) eine Verordnung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes erlassen hat.

Die Bienenwanderung im Heimatkreis ist unter dieser Voraussetzung ebenfalls genehmigungspflichtig. Eine amtstierärztliche Bescheinigung gemäß § 5 der Bienenseuchenverordnung i.d.F. vom 20.06.1979 (BGBl. I S. 661), geändert durch Verordnung vom 18.04.1980 (BGBl. I S. 441) ist dem Wanderantrag beizufügen. Innerhalb des Landes Niedersachsen ist diese Bescheinigung nur notwendig, wenn sich der Wanderstand in einer Gemeinde eines anderen Landkreises oder in einer anderen kreisfreien Stadt befindet.

Nach § 5 a der Bienenseuchenverordnung hat der Besitzer an dem Wanderstand ein Schild anzubringen mit Namen, Anschrift und Zahl der Bienenvölker. Die Standkarte genügt diesen Anforderungen. Der Antrag und die Standkarte sind vollständig auszufüllen.